

Zur Vorbeugung, Aufdeckung und Bekämpfung der Pläne, Absichten und Maßnahmen des Gegners, vom Ausland her im Rahmen des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher der DDR feindliche Personenzusammenschlüsse zu organisieren und zu inspirieren, ist das sozialistische Strafrecht in Verbindung mit anderen politischen, rechtlichen und politisch-operativen Maßnahmen, Mitteln und Methoden konsequent und differenziert anzuwenden. Das betrifft insbesondere die Straftatbestände des Landesverrats, andere Verratstatbestände des StGB sowie auch ausgewählte Strafbestimmungen anderer Rechtsvorschriften, deren mögliche Anwendung verantwortungsbewußt zu prüfen ist.

Die bereits vorliegenden Erfahrungen der politisch-operativen einschließlich der Untersuchungsarbeit bestätigen, daß die Straftatbestände der landesverräterischen Nachrichtenübermittlung (§ 99 StGB) und der landesverräterischen Agententätigkeit (§ 100 StGB) für die vorbeugende Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher durch feindliche Kräfte vom Ausland her maßgebliche Potenzen besitzen.

Von den grundlegenden strafrechtlichen Voraussetzungen der Anwendung der §§ 99 und 100 StGB ausgehend, sind die folgenden spezifischen Anforderungen an die Beweisführung in der Untersuchungstätigkeit differenziert und verantwortungsbewußt durchzusetzen.

Vorliegende praktische Erfahrungen beweisen, daß bei der Prüfung der Anwendung der Tatbestände der §§ 99 und 100 StGB zur Bekämpfung der dargelegten Erscheinungsformen des subversiven Mißbrauchs der Nachweis, daß es sich bei der Kontaktperson um einen "Helfer einer ausländischen Organisation" oder "Vertreter einer fremden Macht" handelt, nicht selten komplizierte Fragen aufwirft.